Der Magistrat

rüsselsheim am main

V O R L A G E

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	**538/16-21**
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: **Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der gewobau zur Finanzierung des Nachbarschafts- und Familienzentrums Böllenseesiedlung**

M-Nr.: **113/19**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

A. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für einen Kredit in Höhe von maximal 4,8 Mio. EUR für den Bau des Nachbarschafts – und Familienzentrums Böllenseesiedlung durch die gewobau.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

II. Begründung:

A. Ziel

Durch die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) kann die gewobau einen Kredit zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke

sowie der gewobau in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen und eine entsprechende Bürgschaftsprämie zu erheben.
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.05.2017 (DS-Nr. 185/11-16) beschlossen, die Planungen der gewobau zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit Nachbarschafts- und Familienzentrum in Trägerschaft der evangelischen Martinsgemeinde sowie integrierten Räumen für einen Kinder-und Jugendtreff in Trägerschaft des Jugendhilfeträgers Auszeit am Standort Böllenseeplatz zu unterstützen.
Zusätzlich sollen neun öffentlich geförderte Wohnungen für altersgerechtes Wohnen errichtet werden.
Vor diesem Hintergrund hat die gewobau die Gewährung einer 80%igen Ausfallbürgschaft für einen Kredit in Höhe von bis zu 4,8 Mio. EUR zur Finanzierung der Maßnahme beantragt.
Bei einem Finanzierungsbedarf von rund 6,0 Mio. EUR werden Fördermittel in Höhe von rund 2,224 Mio. EUR erwartet. Nach Abzug des eingesetzten Eigenkapitals der gewobau von 1,2 Mio. EUR wird davon ausgegangen, dass ein Kredit in Höhe von rund 2,576 Mio. EUR erforderlich wird, der zu 80% verbürgt werden soll.
Da noch keine endgültigen Bewilligungsbescheide für die öffentliche Förderung vorliegen, wird vorgeschlagen, den maximalen Kreditbedarf von 4,8 Mio. EUR zu 80% zu verbürgen.

C. Alternativen und D. Sonstiges:

Gemäß § 104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) verpflichtet sich die Stadt, bei der Übernahme einer Ausfallbürgschaft gegenüber dem Kreditinstitut für die Zins- und Tilgungszahlungen der gewobau einzustehen.
Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung würde ein Baustopp bestehen.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Die gewobau hat zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme zwischen
2,061 Mio. EUR bis 3,840 Mio. EUR wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionssatz von 0,24% rund 5.000 EUR bis 9.200 EUR an zusätzlichen Erträgen.

Es dient zur Kenntnis, dass gemäß § 104 Absatz 4 Hessische Gemeindeordnung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Städte-und Wohnungsbaus nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen. Aufgrund der Mischnutzung (Kindertagstätte, Kinder-und Jugendtreff, Nachbarschafts-und Familienzentrum sowie altersgerechte Wohnungen) erscheint die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde als jedoch als zweckmäßig.

Rüsselsheim am Main, den 14.05.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister